

Wasserleitungsgebührenverordnung

Gemeinde Heinfels

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Heinfels vom 29.12.2020 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, BGBl. I Nr. 103/2019, wird verordnet:

§ 1 Wasserbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Heinfels erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2 Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 134/2017, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind

- Stadel (Gebäudeteile, die der landwirtschaftlichen Futtermittellagerung dienen)
- Brennmittellager (Gebäudeteile, die ausschließlich der Brennmittellagerung dienen), werden Keller ohne weitere Definition als Brennholzlager verwendet, wird diese Baumasse einmalig pauschal mit 10 m³ angenommen

(3) Bei Ställen (Gebäudeteilen, die der Viehhaltung dienen) und Gebäudeteilen die rein landwirtschaftlichen Zwecken dienen, ferner bei Geräteschuppen, Garagen und Carports ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude, landwirtschaftlich genutzte Gebäudeteile, ferner Geräteschuppen, Garagen und Carports diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 1,51 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum (Mindestanschlussgebühr 1.060,11 Euro), jeweils inklusive 10 % Mehrwertsteuer.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3 Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,09 Euro pro Kubikmeter inklusive 10 % Mehrwertsteuer. Die Zählergebühr beträgt 11,96 Euro pro Jahr inklusive 10 % Mehrwertsteuer.

(2) Erfolgt der Wasserbezug ohne Wasserzähler, wird eine Mindestmenge von 50 m³ pro Hauptwohnsitz, 15 m³ pro weiterem Wohnsitz sowie 15 m³ pro registriertem Fremdenbett und Jahr verrechnet.

(3) Als Grundgebühr wird je Objekt und Jahr eine Mindestmenge von 40 m³ Wasserverbrauch festgesetzt. Wenn ein Objekt nicht bewohnt wird und nachweislich der Hauswasserschieber geschlossen ist (keine Wasserentnahme aus dem Netz möglich), dann wird keine Grundgebühr verrechnet.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(5) Die laufende Gebühr und die Zählergebühr sind zweimal im Jahr vorzuschreiben, im Februar und im Juli

§ 4 Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5 Gebührenschuldner

Schuldner der Wasserbenutzungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 20.11.2019 außer Kraft.

Heinfels, am 29.12.2020

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



(Ing. Georg Hofmann MBA)

Angeschlagen am: 30.12.2020

Abzunehmen am: 15.01.2021

Abgenommen am: